



UPDATE VERGABERECHT

UNGEWÖHNLICH NIEDRIGES ANGEBOT NACH EUROPARECHT

EuG, Urteil vom 26.01.2017 – T-700/14

Die EU-Kommission schrieb Dienstleistungen für audiovisuelle Produktion, Verbreitung und Archivierung aus, u.a. das Streaming und Hosting bestimmter Inhalte. Dem Bieter B, der für die Kommission zuvor ähnliche Leistungen erbracht hatte, teilte die Kommission mit, dass Konkurrent K qualitativ besser bewertet wurde und auch günstiger sei. B klagte gegen den Vergabebeschluss sowie den zwischenzeitlich mit K geschlossenen Vertrag und machte u.a. unter diversen Aspekten geltend, dass die Kommission nicht berücksichtigt habe, dass das Angebot von K ungewöhnlich niedrig sei und daher insoweit zu prüfen und abzulehnen gewesen wäre.

Das EuG weist das Vorbringen von B zurück. Anhaltspunkte, dass die Kommission wegen des Preises Zweifel an der Verlässlichkeit des Angebots von K hätte haben müssen, seien nicht ersichtlich. Der Preisabstand von 11 % zwischen den Angeboten von K und B genüge hierfür nicht. Der bloße Umstand eines niedrigeren Preises – auch wenn wie vorliegend der bisherige Leistungserbringer unterboten werde – könne als solcher nicht belegen, dass das günstigere Angebot ungewöhnlich niedrig sei. Dies gelte auch für den übrigen Vortrag von B. Dass nach dessen Erfahrungen für die Leistung erhebliche Anfangsinvestitionen z.B. in Hard- und Software erforderlich seien, verfange nicht, da im Bereich der fraglichen Leistungen eine rasche Technologieentwicklung nebst Preisrückgang gegenüber der Lage beim Vorauftrag zu verzeichnen sei. Zudem sei u.a. aufgrund der Größe und der referenzierten Vortätigkeiten des K nicht auszuschließen gewesen, dass K über die erforderliche Infrastruktur zumindest z.T. bereits verfüge. Dass K nach Vertragsschluss vermeintlich schlecht geleistet habe, sei für die Rechtmäßigkeit der vorherigen Vergabe irrelevant.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung betrifft das EU-Haushaltsrecht, dessen Vorschriften zu dem normativ nicht näher definierten Begriff des ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebots indes ähnliche Regelungen enthalten wie die Vergaberichtlinien. Sollten die Wertungen des EuG auf das allgemeine Vergaberecht übertragbar sein, könnte dies gegen die Anwendung von an bestimmten prozentualen Preisabständen zwischen den Angeboten anknüpfenden „Aufgreifschwelle“ sprechen. Derartige „Grenzwerte“ sind z.T. landesgesetzlich ausdrücklich geregelt und auch in der Rechtsprechung angenommen worden; der BGH hat sich zu dieser Frage in einer jüngeren Entscheidung (vgl. Update 03/2017) nicht festgelegt. Vielmehr scheint das EuG die im Einzelfall vorliegenden Umstände als für die Begründung einer Prüfungspflicht maßgeblich zu halten, etwa das konkrete Marktumfeld oder die Eigenheiten des „Niedrigbieters“.